

62/243. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993, 874 (1993) vom 14. Oktober 1993 und 884 (1993) vom 12. November 1993 sowie auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/114 vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel „Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidshans“ und 60/285 vom 7. September 2006 mit dem Titel „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Ermittlungsmission der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den besetzten Gebieten Aserbaidshans um Berg-Karabach und auf das Schreiben der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe an den Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Ermittlungsmission³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Umweltbewertungsmission, die unter Führung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den von Bränden betroffenen Gebieten in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach durchgeführt wurde⁴,

in Bekräftigung der von den Konfliktparteien eingegangenen Verpflichtungen, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass der bewaffnete Konflikt in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidshans den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter gefährdet, und eingedenk seiner nachteiligen Folgen für die humanitäre Lage und die Entwicklung der Länder des Südkaukasus,

1. *bekräftigt* die anhaltende Achtung und Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Aserbaidshans innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *verlangt* den unverzüglichen, vollständigen und bedingungslosen Abzug aller armenischen Kräfte aus allen besetzten Gebieten der Republik Aserbaidshans;

3. *bekräftigt* *bekräftigt* das un13 Achtu,bie6.1(Terlic3(u)-5n) Tss (Terlk)30 1.nu TerlBTw[u

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Abmachungen *auf*, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirksam zu dem Prozess der Beilegung des Konflikts beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/244

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 31. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.43 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fi-